



SIGMA BANK

Offenlegungsbericht
gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV
SIGMA Bank AG

für das Geschäftsjahr 2021



Inhalt

1. Rechtliche Grundlage.....	4
2. Allgemeine Grundsätze.....	4
2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)	4
2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)	4
2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR).....	4
3. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung.....	5
3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	5
3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)	6
3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f).....	7
3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)	8
3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)	9
3.1.5. Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)	10
3.1.6. Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e)	10
3.2. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR).....	10
3.3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR).....	10
3.4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	13
3.4.1. Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)	13
3.4.2. Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b)	14
3.4.3. Eigenmittelanforderung (lit. c-f)	14
3.5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR).....	15
3.5.1. Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)	15
3.5.2. Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b)	15
3.5.3. Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c).....	15
3.5.4. Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d).....	15
3.5.5. Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)	16
3.5.6. Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f).....	16
3.5.7. Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g).....	16
3.5.8. Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)	16
3.5.9. Alpha-Schätzung (lit. i)	16
3.6. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	17
3.7. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441 CRR)	19
3.8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	19
3.8.1. Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a).....	19
3.8.2. Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (lit. b).....	19
3.8.3. Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2021 (lit. c)	20
3.8.4. Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2021 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d)	20



3.8.5. Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2021 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)	21
3.8.6. Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2021 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)	21
3.8.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2021 (lit. g).....	22
3.8.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2021 (lit. h)	22
3.9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)	23
3.10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)	24
3.10.1. Namen der benannten ECAI (lit. a)	24
3.10.2. Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b).....	24
3.10.3. Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c).....	24
3.10.4. Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d).....	24
3.10.5. Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2021 (lit. e)	25
3.11. Marktrisiko (Artikel 445 CRR).....	25
3.12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)	25
3.13. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR).....	25
3.14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR).....	26
3.15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)	26
3.16. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	26
3.16.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)	26
3.16.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f).....	26
3.16.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h).....	27
3.16.4. High earners (Abs 1 lit. i).....	27
3.17. Verschuldung (Artikel 451 CRR)	27
3.17.1. Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuchte Treuhandpositionen (lit. a-c).....	27
3.17.2. Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermässigen Verschuldung (lit. d).....	29
3.18. Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)	29
3.19. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR).....	29
3.19.1. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a).....	29
3.19.2. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b).....	31
3.19.3. Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c)	31
3.19.4. Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d).....	31
3.19.5. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e).....	31
3.19.6. Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g).....	32
3.20. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)	32
3.21. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)	32
3.22. Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV).....	32



1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Des Weiteren dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 29 c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung 2017/23.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben formell festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.

2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)

Gemäss Artikel 433 CRR haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der



Angaben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist
- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die SIGMA Bank AG erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der SIGMA Bank AG im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Homepage der SIGMA Bank AG, www.sigmabank.com, aufgeschaltet.

Das vorliegende Dokument ist im Sinne des Artikels 424 Absatz 2 CRR eine Ergänzung zum Jahresabschluss. Bereits im Jahresabschluss veröffentlichte Inhalte werden hier nicht mehr angeführt, es wird in diesen Fällen auf das entsprechende Kapitel im Jahresabschluss verwiesen.

3. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)

Die Risikostrategie der SIGMA Bank AG basiert auf der Geschäftsstrategie der SIGMA Bank AG und ist im Risikohandbuch (ICAAP-Dokument) geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie der SIGMA Bank AG leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die als unwesentlich eingestufteten Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen. Das Risikohandbuch setzt



sich prinzipiell aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken und sonstigen Risiken zusammen.

Für die Umsetzung des Risikohandbuchs hat die SIGMA Bank AG Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Das Risikohandbuch der SIGMA Bank AG wird jährlich abgestimmt bzw. nach der jährlichen Budgetierung und Mittelfristplanung erstellt. Für die Aktualisierung des Risikohandbuchs der SIGMA Bank AG ist der Risikomanager der SIGMA Bank AG zuständig.

Das Risikohandbuch der SIGMA Bank AG ist zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch das Risikocontrolling auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Jede Neufassung und wesentliche Änderungen des Risikohandbuches sind vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den Risikomanager gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.

3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)

Die Risikopolitik und –ziele der SIGMA Bank AG stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die SIGMA Bank AG übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.
- Die risikopolitische Grundhaltung der SIGMA Bank AG ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die SIGMA Bank AG existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die SIGMA Bank AG konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ILAAP und ICAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der SIGMA Bank AG.



Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf dem aktuellsten Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der SIGMA Bank AG angemessen. Der Hauptfokus liegt auf den Kreditrisiko-, Zinsrisiko-, Liquiditätsrisikomanagements sowie dem ICAAP-Verfahren, die eine optimale Identifizierung, Kontrolle und Steuerung sämtlicher Risiken ermöglichen.

Die Risikostrategie gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die SIGMA Bank AG hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin überprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der SIGMA Bank AG die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts als angemessen.

3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)

Die SIGMA Bank AG lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.

Als Ausgangsbasis der Risikostrategie dienen die nachfolgenden relevanten Risikokategorien:

- CET 1 Ratio
- Total Capital Ratio
- RTF- ökonomische Sicht
- RTF- regulatorische Sicht
- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Leverage Ratio
- NPL Ratio

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die SIGMA Bank AG zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmässig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der



SIGMA Bank AG im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Das Risikoprofil umfasst folgende als wesentlich identifizierte Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Eigenkapital-, Reputations-, makroökonomisches, strategisches und Business (Ertrags-) Risiko)

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Produkteinführungsprozesses. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist eine nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem aktuellen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.

Liquiditätskennzahlen per 31.12.2021

Liquiditätspuffer	TCHF 227'463
Nettomittelabflüsse	TCHF 119'211
Liquiditätsdeckungsquote	190.81%

3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)

Name	Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied
Dr. Eva Marchart, CEO	1
Gerald Deimel, CRO	1
Josef Werle, CFO	1
Aris Prepoudis	0
William Benjamin Schlaff, VR-Präsident	2
Michael Hason, VR-Vizepräsident	28
Jam Schlaff, VR	2
Hans Stamm, VR	4
Dr. Roland Müller, VR	5



3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der SIGMA Bank AG geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch fortlaufende Weiterbildungsmaßnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die SIGMA Bank AG stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrates als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrates (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positivem Entscheid ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird



bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümervertreter einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümervertreter im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

3.1.5. Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)

Die SIGMA Bank AG verfügt über keinen separaten Risikoausschuss.

3.1.6. Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e)

Ein zeitnahes, regelmässiges und umfassendes Risikoreporting ist unter anderem in Form eines Risikoberichtes implementiert. Der monatlich erstellte Risikobericht ist wichtiger Bestandteil für die Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung des Risikos und deckt alle relevanten Risikoarten ab. Der Risikobericht informiert die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat periodisch über die Entwicklung der Risikotragfähigkeit, der RAS Kennzahlen, der Key Risk Indikatoren und der Risikosituation der Bank und umfasst im Schwerpunkt die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien.

Zudem wird der Verwaltungsrat im Rahmen der zumindest vierteljährlich stattfindenden Verwaltungsratssitzungen in Form des Risikoreportings ausführlich über die Risikosituation der Bank informiert.

3.2. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die SIGMA Bank AG, Feldkircher Strasse 2, 9494 Schaan. Die SIGMA Bank AG ist zum 31.12.2021 zu 100 % ein Tochterunternehmen der SIGMA KREDITBANK Aktiengesellschaft, Landstrasse 156, 9495 Triesen.

3.3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der SIGMA Bank AG setzen sich per 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel		Beträge
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	52'500
	davon: gezeichnetes Kapital	52'500
2	Einbehaltene Gewinne	21'967
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	870
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	75'337



Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-799
9	Entfällt.	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
20	Entfällt.	
20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	
20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	
20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	
20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	Entfällt.	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-719
26	Entfällt.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1'518
29	Hartes Kernkapital (CET1)	73'819
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0



Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	73'819
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
50	Kreditrisikoanpassungen	0
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
54a	Entfällt.	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
56	Entfällt.	
56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0
58	Ergänzungskapital (T2)	0
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	73'819
60	Gesamtrisikobetrag	241'109
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	30.62%
62	Kernkapitalquote	30.62%
63	Gesamtkapitalquote	30.62%
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7.02%
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2.50%
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0.06%
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	



67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)		
69	Entfällt.	
70	Entfällt.	
71	Entfällt.	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
74	Entfällt.	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	

Die Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) beläuft sich zum 31.12.2021 auf 30.62 %.

3.4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

3.4.1. Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die SIGMA Bank AG erfüllt diese Aufgabe basierend auf den jeweils gültigen Grundsätzen.

Es werden die folgenden unterschiedlichen Risiken im Rahmen der jährlich vom Verwaltungsrat vorgegebenen Risikostrategie adressiert.

- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Operationelles Risiko



- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige wesentliche Risiken (Beteiligungsrisiko, Strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Eigenkapitalrisiko und Business Risiko)

Die SIGMA Bank AG verfügt über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und –praktiken.

3.4.2. Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b)

Die betreffende Regelung ist für die SIGMA Bank AG per 31.12.2021 nicht anwendbar.

3.4.3. Eigenmittelanforderung (lit. c-f)

Kreditrisiko in TCHF	Betrag	Gewichtet	Erfordernis
Zentralstaaten und Zentralbanken	165'577		
Gebietskörperschaften	11'776	2'355	188
Öffentlichen Stellen			
Multilaterale Entwicklungsbanken	16'999	557	45
Internationale Organisationen	9'203		
Banken	309'549	62'997	5'040
Unternehmen	122'964	57'136	4'571
Retail	40'332	7'706	617
Immobilien besichert	161'620	59'014	4'721
Sonstige Posten	11'769	9'478	758
Total Kreditrisiko	849'787	199'243	15'939
Abwicklungsrisiko			
Marktrisiken		4'393	351
Operationelles Risiko		36'263	2'901
Fixe Gemeinkosten			
CVA		1'209	97
Total erforderliche eigene Mittel		241'109	19'289



3.5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

3.5.1. Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)

Im Treasury-Geschäft soll grundsätzlich das Kreditrisiko minimiert werden. Grundlage dafür ist eine eigenständige Bonitätsbeurteilung und eine daraus abgeleitete Liniensystematik sowie das laufende Beobachtungsverfahren.

Die maximale Höhe der gesamten eingeräumten Banklinien pro jeweilige wirtschaftliche Einheit wird bestimmt durch

- die Bonitätseinstufung (internes Rating) und
- die Eigenmittel.

Die Anrechnung des Gegenparteiriskos von Derivaten erfolgt auf Basis der Current Exposure Method (CEM; Marktwert, wenn positiv; + AddOn) gemäss CRR Artikel 274.

Die von der Restlaufzeit des Geschäftes abhängigen AddOns stellen einen Zuschlag dar, der zukünftige Marktschwankungen abdecken soll.

3.5.2. Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b)

Im Treasury-Geschäft soll grundsätzlich das Kreditrisiko minimiert werden. Grundlage dafür ist eine eigenständige Bonitätsbeurteilung und eine daraus abgeleitete Liniensystematik sowie das laufende Beobachtungsverfahren.

Risikoreduzierende Massnahmen (Netting und erhaltene Sicherheiten) ergeben sich auf Basis von bilateralen Verträgen bspw. ISDA Agreement – Credit Support Annex, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte – Besicherungsanhang, Global Master Repurchase Agreement, Rahmenvertrag für Echte Pensionsgeschäfte, Global Master Securities Lending Agreement, Rahmenvertrag für Wertpapierleihe.

3.5.3. Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c)

In Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko werden keine Korrelationsrisiken gerechnet.

3.5.4. Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d)

In den bestehenden Besicherungsverträgen ist keine Ratingabhängigkeit für Independent Amount, Threshold oder Minimum Transfer Amount enthalten. Daher gibt es bei einer Ratingverschlechterung keine zusätzliche Nachschussverpflichtung.



3.5.5. Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)

Wir erhalten die Marktwerte einerseits täglich von unserer jeweiligen Gegenpartei, diese werden dann vom Handel über Bloomberg kontrolliert. Das Netting erfolgt seitens der Gegenpartei und die Anrechnung von Sicherheiten erfolgt ebenso auf täglicher Basis über die Kreditabteilung (betrifft OTC Derivate von Kunden).

3.5.6. Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f)

Die Forderungswerte werden nach der Marktbewertungsmethode gem. CRR Artikel 274 berechnet.

3.5.7. Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g)

Allfällige Derivate im Bankbuch werden in erster Linie für Hedging von Kunden- oder Bankbuchpositionen verwendet, welche über Mikro- oder Makro-Hedges abgewickelt werden. Makro-Hedges werden primär verwendet um kurzfristige Opportunitäten zu nutzen oder um mehrere kleine Positionen gebündelt abzusichern. Derivate Handelsgeschäfte mit Retail- und Unternehmenskunden, die die Absicht haben ihre eigene Risikoposition zu gestalten, die im Sinne eines Mikro- oder Makro-Hedges geschlossen werden, sind als Derivatgeschäfte aus Vermittlertätigkeit anzusehen.

3.5.8. Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)

Die SIGMA Bank AG hat keinen Bestand an Kreditderivaten.

3.5.9. Alpha-Schätzung (lit. i)

Die betreffende Regelung ist für die SIGMA Bank AG per 31.12.2021 nicht anwendbar.



3.6. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Gemäss Art. 4a Abs. 1) BankG haben Banken zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen erforderlich ist, einen Kapitalerhaltungspuffer von 2.5 % aus hartem Kernkapital vorzuhalten. Der Puffer soll gewährleisten, dass dem Risiko, das ein übermässiges Kreditwachstum mit sich bringt, angemessen Rechnung getragen wird. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrages mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedsstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentlichen Kreditpositionen gemäss Art. 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land gelegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer für das Land Liechtenstein liegt 0.0 %. Die SIGMA Bank AG hält keine wesentlichen Kreditrisikopositionen in Ländern mit einer anwendbaren Pufferquote, sodass der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer per Stichtag bei 0.0 % beträgt.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen													
Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach IRB-Ansatz	Summe Kauf-/Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach Standardansatz	Wert Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Summe			
Argentinien	4						0			0		0.00%	
Australien	0						0			0		0.00%	
Österreich	56'514						2'408			2'408		22.58%	
Bahamas	99						8			8		0.07%	
Belgien	0						0			0		0.00%	
Belize	134						6			6		0.06%	
Brasilien	0						0			0		0.00%	
Bulgarien	0						0			0		0.00%	0.50%
Cayman Islands	0						0			0		0.00%	
Zypern	5						0			0		0.00%	
Tschechien	0						0			0		0.00%	0.50%
Dänemark	0						0			0		0.00%	
Estland	1						0			0		0.00%	
Finnland	650						10			10		0.10%	
Frankreich	8'222						264			264		2.47%	
Deutschland	7'409						578			578		5.42%	
Griechenland	0						0			0		0.00%	
Ungarn	5						0			0		0.00%	
Irland	0						0			0		0.00%	
Isle of Man	0						0			0		0.00%	
Israel	170						12			12		0.11%	
Italien	0						0			0		0.00%	



Japan	1					0			0		0.00%	
Lettland	11					1			1		0.01%	
Libanon	13					0			0		0.00%	
Liechtenstein	97'445					4'187			4'187		39.25%	
Luxemburg	6'789					336			336		3.15%	0.50%
Malta	200					12			12		0.11%	
Marshall Islands	1					0			0		0.00%	
Mauritius	0					0			0		0.00%	
Monaco	44					3			3		0.03%	
Niederlande	9'293					297			297		2.78%	
Norwegen	0					0			0		0.00%	1.00%
Pakistan	171					10			10		0.10%	
Panama	1					0			0		0.00%	
Polen	0					0			0		0.00%	
Portugal	0					0			0		0.00%	
Russland	267					16			16		0.15%	
Saint Kitts and Nevis	0					0			0		0.00%	
St. Vincent Grenadines	0					0			0		0.00%	
Senegal	38					2			2		0.02%	
Serbien	1					0			0		0.00%	
Seychellen	2					0			0		0.00%	
Slowenien	90					5			5		0.05%	
Südafrika	7					0			0		0.00%	
Spanien	0					0			0		0.00%	
Schweden	0					0			0		0.00%	
Schweiz	47'237					1'859			1'859		17.43%	
Türkei	0					0			0		0.00%	
Ukraine	140					8			8		0.08%	
Arabische Emirate	13					1			1		0.01%	
Vereinigtes Königreich	6'714					284			284		2.66%	
USA	8'601					356			356		3.34%	
British Virgin Islands	3					0			0		0.00%	
Summe	250'297					10'667			10'667		100.00%	

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	
Gesamtrisikobetrag	849'787
Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0.02%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	134



3.7. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441 CRR)

Die SIGMA Bank AG ist nicht als global systemrelevante Bank einzustufen.

3.8. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR)

3.8.1. Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a)

Als überfällig werden Kredite bezeichnet, deren Zahlungen auf Zinsen und/oder Kapital seit mindestens einem Tag ausständig bzw. deren zugesagte Rahmen seit mindestens einem Tag überschritten sind. Als ausgefallen (wertgemindert) werden alle Kredite gesehen, die der Forderungsklasse „Ausgefallene Positionen“ gemäss Art. 127 CRR zuzurechnen sind.

3.8.2. Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen (lit. b)

Gefährdete Forderungen werden auf Einzelkreditbasis bewertet und für die Wertminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Die Wertminderung stellt die Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich zu erzielenden Verwertungserlös allfälliger Sicherheiten dar. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von der entsprechenden Aktivposition in Abzug gebracht.

Wird eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft, so erfolgt die direkte Ausbuchung der Forderung unter Auflösung der entsprechenden Wertberichtigung.



3.8.3. Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2021 (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt Nettowert der Risikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
Zentralstaaten und Zentralbanken	165'577	139'010
Gebietskörperschaften	11'776	12'639
Öffentliche Stellen		
Multilaterale Entwicklungsbanken	16'999	19'121
Internationale Organisationen	9'203	9'362
Banken	309'549	324'212
Unternehmen	122'964	134'167
Retail	40'332	35'816
Immobilien besichert	161'620	150'796
Ausgefallene Risikopositionen		
Besonders hohes Risiko		
Gedeckten Schuldverschreibungen		
Verbriefungspositionen		
Kurzfristige Positionen		
Investmentfondsanteilen (OGA)		
Beteiligungspositionen		
Sonstige Posten	11'769	12'131
Total	849'787	837'253

3.8.4. Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2021 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d)

Kreditengagements in TCHF	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Sonstige Länder	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		90'600	57'969		17'008	165'577
Gebietskörperschaften					11'776	11'776
Öffentliche Stellen						
Multilaterale Entwicklungsbanken				2'786	14'213	16'999
Internationale Organisationen					9'203	9'203
Banken	162'235	99'964	140	38'382	8'827	309'549
Unternehmen	34'113	13'854	16'931	7'333	50'732	122'964
Retail	8'166	10'130	5'544	7'535	8'958	40'332
Immobilien besichert	72'913	36'942	43'544		8'221	161'620
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten	9'975	963			831	11'769
Total	287'403	252'453	124'128	56'035	129'767	849'787



3.8.5. Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2021 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)

Kreditengagements in TCHF	Grundstück- und Wohnungswesen	Finanzwesen	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		165'577		165'577
Gebietskörperschaften		11'776		11'776
Öffentliche Stellen				
Multilaterale Entwicklungsbanken		16'999		16'999
Internationale Organisationen		9'203		9'203
Banken		309'549		309'549
Unternehmen		122'964		122'964
Retail		40'332		40'332
Immobilien besichert	161'620			161'620
Ausgefallene Risikopositionen				
Besonders hohes Risiko				
Gedeckten Schuldverschreibungen				
Verbriefungspositionen				
Kurzfristige Positionen				
Investmentfondsanteilen (OGA)				
Beteiligungspositionen				
Sonstige Posten		11'769		11'769
Total	161'620	688'167		849'787

3.8.6. Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2021 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)

Kreditengagements in TCHF	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken			19'565		146'012	165'577
Gebietskörperschaften			11'776			11'776
Öffentliche Stellen						0
Multilaterale Entwicklungsbanken			16'999			16'999
Internationale Organisationen			9'203			9'203
Banken			202'667	15	106'866	309'549
Unternehmen	28'827		55'376	2'200	36'561	122'964
Retail	23'641		1'896	2'938	11'857	40'332
Immobilien besichert	127'720	1'265	10'372	22'263		161'620
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten			76		11'693	11'769
Total	180'188	1'265	327'929	27'416	312'989	849'787



3.8.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2021 (lit. g)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Grundstück- und Wohnungswesen		987			98		890
Finanzwesen		397			397		0
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen							
Total		1'384			494		890

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Zentralstaaten und Zentralbanken							
Gebietskörperschaften							
Öffentliche Stellen							
Multilaterale Entwicklungsbanken							
Internationale Organisationen							
Banken							
Unternehmen							
Retail		397			397		0
Immobilien besichert		987			98		890
Ausgefallene Risikopositionen							
Besonders hohes Risiko							
Gedeckten Schuldverschreibungen							
Verbriefungspositionen							
Kurzfristige Positionen							
Investmentfondsanteilen (OGA)							
Beteiligungspositionen							
Sonstige Posten							
Total		1'384			494		890

3.8.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2021 (lit. h)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Liechtenstein		563			29		534
Schweiz		119			119		0
Österreich		436			80		355
Sonstige		266			266		0
Total		1'384			494		890



3.9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Per 31.12.2021 sind alle Vermögenswerte unbelastet mit Ausnahme der im Geschäftsbericht unter Punkt 3.12 ausgewiesenen als Sicherheit für das Derivatgeschäft sicherungsübereigneten Vermögensgegenstände.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte								
	Belastete Vermögenswerte				Unbelastete Vermögenswerte			
	Buchwert		Beizulegender Zeitwert		Buchwert		Beizulegender Zeitwert	
		davon unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar		davon unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar		davon EHQLA und HQLA		davon EHQLA und HQLA
Vermögenswerte des offenlegenden Instituts	21'067	0			768'604	20'706		
Eigenkapitalinstrumente					0	0	0	0
Schuldverschreibungen	11'412	0	11'307	0	98'165	20'706	97'641	20'495
davon gedeckte Schuldverschreibungen								
davon Verbriefungen								
davon von Staaten begeben					40'543	11'025	40'667	10'914
davon von Finanzunternehmen begeben	9'587		9'477		36'695	9'682	36'252	9'581
davon von Nichtfinanzunternehmen begeben	1'826		1'830		20'927	0	20'722	0
Sonstige Vermögenswerte	9'655				670'439	0		

Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen				
	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		davon unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar		davon EHQLA und HQLA
Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten				
Jederzeit kündbare Darlehen				
Eigenkapitalinstrumente				
Schuldverschreibungen				
davon gedeckte Schuldverschreibungen				
davon Verbriefungen				
davon von Staaten begeben				
davon von Finanzunternehmen begeben				
davon von Nichtfinanzunternehmen begeben				
Darlehen und Kredite ausser jederzeit kündbaren Darlehen				
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten				
Begebene eigene Schuldverschreibungen ausser eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen				
Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen				
Summe der entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	21'067			



Belastungsquellen		
	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eine Schuldverschreibungen ausser gedeckte Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	705	27

3.10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)

3.10.1. Namen der benannten ECAI (lit. a)

Die SIGMA Bank AG hat unabhängig von der Forderungsklasse die Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's benannt.

3.10.2. Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b)

Die Bonitätsbeurteilung der benannten Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's sind auf keine Forderungsklassen eingeschränkt.

3.10.3. Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c)

Die SIGMA Bank AG wendet externe Ratings gem. Artikel 139 CRR an.

3.10.4. Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d)

Die SIGMA Bank AG hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung.



3.10.5. Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2021 (lit. e)

Kreditengagements in TCHF	Risikogewicht									Gesamt	Davon ohne Rating	
	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	Sonstige	Abgezogen			
Zentralstaaten und Zentralbanken	165'577										165'577	
Gebietskörperschaften		11'776									11'776	
Öffentliche Stellen											0	
Multilaterale Entwicklungsbanken	14'213	2'786									16'999	
Internationale Organisationen	9'203										9'203	
Banken		305'925		3'623							309'549	
Unternehmen	13'478	10'940		14'300		83'806	440				122'964	
Retail	19'665				3'077	17'590					40'332	
Immobilien besichert			145'659	11'300		4'661					161'620	
Ausgefallene Risikopositionen												
Besonders hohes Risiko												
Gedeckten Schuldverschreibungen												
Verbriefungspositionen												
Kurzfristige Positionen												
Investmentfondsanteilen (OGA)												
Beteiligungspositionen												
Sonstige Posten	2'291					9'478					11'769	
Total	224'426	331'427	145'659	29'222	3'077	115'535	440				849'787	

3.11. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Die SIGMA Bank AG unterhält kein Handelsbuch. Zur Bewertung der Marktrisiken im Bankenbuch werden keine internen Modelle verwendet. Die Marktrisiken werden nach dem Standardansatz berechnet. Handels- und Derivategeschäfte werden mit erstklassigen Gegenparteien abgewickelt. Die Handelsaktivitäten der Bank sind ausschliesslich kundeninduziert.

Zum Stichtag 31.12.2021 belief sich das gewichtete Marktrisiko auf TCHF 4'393. Daraus resultiert ein Eigenkapitalerfordernis von TCHF 351.

3.12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 und 316 berechnet. Zum Stichtag 31.12.2021 belief sich das gewichtete operationelle Risiko auf TCHF 36'263. Das daraus resultierende Eigenmittelerfordernis beläuft sich auf TCHF 2'901.

3.13. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die SIGMA Bank AG hält keine Beteiligungen.



3.14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR)

Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Die Fälligkeitsstruktur des Aktiv- und Passivgeschäftes ist weitgehend kongruent. Das Zinsänderungsrisiko kann somit als unwesentlich betrachtet werden. Das Zinsrisiko berechnet die Bank auf der Basis angenommener Zinsänderungsszenarien von 100 und 200 Basispunkten. Die Auswirkungen auf die Eigenmittel der Bank sind marginal.

3.15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Die SIGMA Bank AG verfügt über keine Verbriefungspositionen.

3.16. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

3.16.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)

Die Vergütungspolitik der SIGMA Bank AG steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der SIGMA Bank AG als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der SIGMA Bank AG erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

3.16.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f)

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2021 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil bezogen im Geschäftsjahr 2021 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Bezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.



3.16.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h)

Im Geschäftsjahr 2021 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung auf TCHF 2'161 und liegt TCHF 608 über der Gesamtvergütung für das Jahr 2020. Die Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat beliefen sich auf TCHF 446.

3.16.4. High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft: 0 (keine)

3.17. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

3.17.1. Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuchte Treuhandpositionen (lit. a-c)

Die Leverage-Ratio (Verschuldungsquote) setzt das Eigenkapital eines Kreditinstitutes zur Summe der nicht risikogewichteten Bilanzsumme und der ausserbilanziellen Positionen (Gesamtrisikopositionsmessgrösse). Die Leverage-Ratio wird zum 31.12.2021 mit 9.21 % ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr (8.02 % per 31.12.2020) ist dies eine Erhöhung um 1.19 %-Punkte.

Zusammensetzung der Leverage Ratio per 31.12.2021

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
	in TCHF	Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	786'561
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	6'975
5	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	
6	Anpassung bei ausserbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung ausserbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	9'147
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgrösse ausgeschlossen werden)	-1'518
7	Sonstige Anpassungen	
8	Gesamtrisikopositionsmessgrösse	801'166



Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		in TCHF Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	786'561
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1'518
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	785'043
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3'261
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	3'714
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	6'975
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)		
12	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	
16	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	56'555
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-47'408
19	Außerbilanzielle Risikopositionen	9'147
Ausgeschlossene Risikopositionen (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	73'819
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße	801'166
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (in %)	9.21%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	



Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)		
		in TCHF
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	786'561
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	786'561
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	201'273
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	2'786
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	305'023
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	155'778
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	17'870
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	91'262
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	12'568

3.17.2. Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermässigen Verschuldung (lit. d)

Die Verschuldungsquote stellt eine einfache, transparente und nicht risikobasierte Kennzahl dar. Dabei wird das Kernkapital (T1 Kapital) den (ungewichteten) bilanzmässigen und ausserbilanzmässigen Aktivpositionen gegenübergestellt. Die Vorgaben zur Leverage Ratio sollen den übermässigen Aufbau von Verschuldung im Bankensystem begrenzen. Eingeführt ist die Leverage Ratio aktuell als Säule-2-Kennzahl. Sie wird damit im internen Risikomanagement berücksichtigt und im Rahmen des bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozesses beurteilt.

3.18. Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)

Die SIGMA Bank verwendet ausschliesslich den Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko.

3.19. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

3.19.1. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a)

Unter Netting wird die Aufrechnung/Saldierung (einer Gesamtheit) von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einem bestimmten Kontrahenten (Kreditnehmer) zu einer Nettoforderung/Nettoverbindlichkeit verstanden.



On-Balance-Sheet-Netting:

Unter On-Balance-Sheet-Netting wird nach CRR das Kompensieren von wechselseitigen Forderungen (Darlehen und Einlagen) zwischen der Bank und einem Kontrahenten (Kreditnehmer), die einer Netting- bzw. Aufrechnungsvereinbarung unterliegen, zu einer „Nettoforderung“ bzw. Nettoverbindlichkeit verstanden.

Die nach dem Netting verbleibende Nettoforderung wird zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses herangezogen. Allfällige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Verbindlichkeit werden durch Anwendung von Haircuts berücksichtigt.

Qualitative Voraussetzungen für On-Balance-Sheet-Netting nach CRR:

Das Kreditinstitut muss eine fundierte rechtliche Grundlage für das Netting besitzen, die nach geltendem Recht auch bei Insolvenz des Kunden rechtlich durchsetzbar ist. Das Kreditinstitut muss jederzeit zur Bestimmung der unter die Nettingvereinbarung fallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in der Lage sein. Das Kreditinstitut hat die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken zu überwachen und zu steuern. Das Kreditinstitut hat die betreffenden Forderungen auf Nettobasis zu überwachen und zu steuern. Netting ist ausschliesslich bei gegenseitigen Barforderungen in gleicher Währung zwischen Kreditinstitut und Kontrahent zulässig (Kredite und Einlagen); konzernübergreifendes Netting sowohl auf Kunden-, als auch auf Bankenseite ist nicht zulässig.

In Entsprechung der CRR wird ein Netting von Forderungen nur insoweit als zulässig anerkannt, als die einer Nettingvereinbarung unterliegenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten:

- keiner einer jederzeitigen Aufrechnung entgegenstehenden Verfügungsbeschränkung oder Zweckbindung unterliegen,
- auch in der Insolvenz des Kreditnehmers in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich und
- auf dieselbe Währung lauten.

Dieses Erfordernis erfüllen Sichteinlagen und Kontokorrentkredite ohne Kündigungsfrist bzw. gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Girokonten (Soll- und Habenstände). Sofern Bank und Kreditnehmer nicht derselben Rechtsordnung unterliegen, müssen die oben genannten Voraussetzungen in jeder der betroffenen Rechtsordnungen gegeben sein. Zulässig ist ausschliesslich das Netting von bestehenden Salden, nicht jedoch das Aufrechnen eingeräumter Rahmen. Insoweit eine jederzeitige und insbesondere unmittelbare Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (gegenseitigen Barguthaben) im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers nicht möglich ist, ist ein Netting der Bezug habenden Geschäfte nicht zulässig. Entsprechende Einlagen beim Kreditinstitut könnten in einem solchen Fall bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als finanzielle Sicherheiten (Barsicherheiten) bei der Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses berücksichtigt werden. Die SIGMA Bank AG wendet kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 453 CRR an.

**3.19.2. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b)**

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten sind einheitlich in Sicherheitenhandbüchern dargelegt, die die zulässigen Sicherheiten klassifizieren, deren Belehnrwerte festsetzen und die regulatorische Anrechnung regeln. Im Wesentlichen werden folgende Sicherheitenarten unterschieden:

- Finanzielle Sicherheiten
- Persönliche Sicherheiten
- Physische Sicherheiten: Immobilien
- Lebensversicherungen
- Netting

Für die regulatorische Anrechenbarkeit der Sicherheiten sind das Recht (Titel) an der Sicherheit, die Objektart und der Marktwert massgeblich. Auf den Marktwert kommen dann noch Abschläge zur Anwendung, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den kreditrisikomindernden Techniken ergeben.

3.19.3. Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Finanzielle Sicherheiten	Persönliche Sicherheiten	Physische Sicherheiten	Lebensversicherungen	Netting	Summe
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken						
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften						
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter						
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken						
Forderungen an Institute						
Forderungen an Unternehmen	122'964					122'964
Retail Forderungen	40'332					40'332
Durch Immobilien besicherte Forderungen			161'620			161'620
Überfällige Forderungen						
Forderungen mit hohem Risikogehalt						
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen						
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen						
Forderungen an internationale Organisationen						
Sonstige Positionen						
Total						324'916

3.19.4. Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d)

n/a

3.19.5. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e)

n/a



3.19.6. Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g)

n/a

3.20. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)

Die SIGMA Bank wendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken an.

3.21. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)

Der SIGMA Bank berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht nach CRR Artikel 363 (internes Modell).

3.22. Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV)

Die Kapitalrendite beträgt im Jahre 2021: 0.59 % (2020: 1.03 %).

Die Kapitalrendite wird berechnet als Quotient aus Jahresgewinn gem. Art. 24c Abs. 1 Ziff. 22 BankV und Bilanzsumme.